

**Motion**

1063 Moeschler, Biel (SP-JUSO)

Weitere Unterschriften: 18

Eingereicht am: 23.01.2008

**Für eine systematische und professionelle Aufgabenbetreuung in den ausserfamiliären Betreuungsstrukturen für schulpflichtige Kinder**

Die Regierung wird aufgefordert,

1. die Aufgaben der ausserfamiliären Tagesstrukturen für Kinder im Schulpflichtalter zu definieren
2. die Schulaufgabenbetreuung in den Aufgabenkatalog aufzunehmen, indem diese in die Vollzugsbestimmungen des VSG integriert oder indem die Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) geändert wird
3. diesbezügliche Standards zu definieren
4. verbindliche Richtlinien zu Händen der Lehrpersonen zu erlassen, um die diskriminierende Wirkung der Hausaufgaben zu begrenzen
5. die Grundlagen einer Zusammenarbeit zwischen der Volksschule und den entsprechenden Tagesstrukturen auszuarbeiten

Begründung:

Die Änderungsvorlage des Volksschulgesetzes legt in Artikel 14d fest, dass Tagesschulen Module, wie z.B. Aufgabenbetreuung, vorsehen können.

Die Überlegungen, die bezüglich der Sozialpolitik auf allen Ebenen geführt werden, kommen alle zum Schluss, dass auch hier die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung wünschenswert sind. Es geht insbesondere darum, langfristig die Auswirkungen der ausgearbeiteten, eingeleiteten und umgesetzten Politiken vorauszusehen. Dies führt zu einer notwendigen Verstärkung der sozialen Präventionspolitik, die sich in erster Linie an Kinder und Jugendliche richtet.

Die Statistiken zeigen in der Tat, dass Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre einen sehr grossen Teil der Menschen ausmachen, die von der Sozialhilfe abhängig sind. Es ist daher alles zu unternehmen, damit diese Menschen nicht dauerhaft in die fatale Abhängigkeit von der Sozialhilfe fallen. Vielmehr müssen ihre eigenen Ressourcen, namentlich über die Ausbildung, verstärkt werden.

Den ausserfamiliären Kinderbetreuungsstrukturen kommt in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle zu. Es kann festgestellt werden, dass es Familien, die in prekären Verhältnissen leben, schwer haben, ihren Kindern das Wissen und die Strategien zu vermitteln, die zur Unabhängigkeit führen. Die Volksschule hat die historische Rolle, ein ungünstiges soziales Erbe zu korrigieren. Sie schafft das aber nur mit Mühe. Die Tatsache, dass ein

schulischer Erfolg teilweise auf den Hausaufgaben beruht, ist für Kinder aus benachteiligten Schichten ein ernstzunehmendes Handicap.

Eine präventive Sozialpolitik muss diesem Umstand Rechnung tragen. Bisher wurde der ausserfamiliären Kinderbetreuung keine pädagogische Aufgabe zugewiesen. Die Gemeinden waren frei, ob sie Leistungen im Zusammenhang mit der Aufgabenbetreuung abgeln oder nicht. Eine solche kurzsichtige Politik kann nicht dazu beitragen, die Tendenzen zur Prekarisierung der sozialen Bedingungen und zur Desintegration der Gesellschaft einzudämmen.

Ausserdem machen die Schweizer und insbesondere die Berner Schulen den Schulerfolg de facto von den Hausaufgaben abhängig. Diese Praxis unterscheidet sich von dem, was anderswo gilt und wo die Tagesschule selbstverständlich auch eine Überwachung der Hausaufgaben umfasst. Die Hausaufgaben werden durch Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe k VSG sowie durch die besonderen Vorschriften im Lehrplan geregelt. Diese schliessen insbesondere aus, dass die Hausaufgaben von der Hilfe einer erwachsenen Person abhängen, wobei anerkannt wird, dass sie vor allem auf Primarstufe dazu dienen sollen, die Zusammenarbeit zwischen der Schule und den Eltern zu fördern.

### **Antwort des Regierungsrates**

Die Motion verlangt verschiedene Massnahmen im Bereich der Aufgabenbetreuung und sieht darin ein Mittel, den unterschiedlichen sozialen Verhältnissen der Schülerinnen und Schüler gerecht zu werden. Der Motionär sieht es vor allem als Aufgabe für die ausserfamiliäre Kinderbetreuung, hier Veränderungen zu erwirken. Dass der schulische Erfolg im Berner Bildungssystem teilweise auf den Hausaufgaben beruhe, sei für Kinder aus benachteiligten Schichten ein ernstzunehmendes Handicap und mit verschiedenen systematischen Änderungen bezüglich Aufgabenbetreuung zu ändern.

Der Regierungsrat sieht - wie der Motionär - die Gelegenheit, mit der Aufgabenbetreuung in Tagesschulen in Zukunft einen wichtigen Beitrag zur Chancengleichheit zu leisten. Er ist interessiert daran, die Qualität der Volksschulen und Tagesschulen nachhaltig zu entwickeln. Ein Leitfaden für die Gemeinden zur Errichtung von Tagesschulen, in welchem auch auf die Organisation und die Durchführung der Aufgabenbetreuung eingegangen wird, ist zurzeit am Entstehen. Die Anliegen des Motionärs der Ziffern 1 – 4 sind jedoch bereits erfüllt, auf die in Ziffer 5 formulierten Anliegen des Motionärs wird mit der Einführung von Tagesschulen unter dem teilrevidierten Volksschulgesetz eingetreten.

Zu den einzelnen Ziffern:

#### **Ziffer 1 und 2**

Die Aufgabenbetreuung ist als mögliches Modul der Tagesschulen im teilrevidierten Volksschulgesetz Art. 14d vorgesehen. Die Gemeinde wird verpflichtet, bei genügender Nachfrage ein Modul „Aufgabenbetreuung“ anzubieten. Der Besuch ist allerdings freiwillig und kostenpflichtig, die Gebühren sind jedoch sozial abgestuft. Für die Aufgabenbetreuung steht im Minimum eine Betreuungsperson zur Verfügung. Die Gemeinden sind zuständig für die Auswahl und Ausbildung des Personals an Tagesschulen, d.h. sie haben einen grossen Gestaltungsspielraum, sind jedoch dafür verantwortlich, dass das Personal die notwendigen Kompetenzen hat, um seine Aufgaben bestimmungsgemäss wahrnehmen zu können.

Neben der Aufgabenbetreuung im Sinne eines Moduls der Tagesschulen, steht es den Gemeinden weiterhin frei, für Schulkinder, welche die Tagesschule nicht besuchen, eine

Aufgabenhilfe zur Verfügung zu stellen. Für diese Kosten muss die Gemeinde jedoch selber aufkommen. Meist integrieren die Gemeinden die Aufgabenhilfe in ein neues Tageschulangebot und übernehmen das Personal, sofern dieses den Anforderungen entspricht.

### **Ziffern 3 und 4**

Standards zu den Hausaufgaben sind nicht primär für Tagesschulen zu definieren, sondern müssen für alle Kinder gelten, auch für jene, welche die Hausaufgaben zu Hause lösen. Sie werden deshalb im Lehrplan geregelt. Die Kinder werden dabei zur selbständigen Ausführung der Hausaufgaben angeleitet. In den allgemeinen Hinweisen und Bestimmungen der deutschen und französischen Lehrpläne sind die Hausaufgaben wie folgt beschrieben:

- Sie dienen nicht dem Ausgleichen von individuellen Defiziten,
- sie sollen von den Schülerinnen und Schülern selbstständig gelöst werden können,
- sie sollen von den verschiedenen Lehrkräften einer Klasse koordiniert sein,
- sie sollen im Umfang angemessen und zeitlich planbar sein,
- sie sollen zeitlich klar begrenzt sein und
- sie dienen dazu, das selbständige Lernen zu fördern, die Arbeitszeit selber einteilen zu lernen und zunehmend Verantwortung für das eigene Lernen zu übernehmen.

Es kann sein, dass Theorie und Praxis diesbezüglich nicht übereinstimmen, d.h. dass Eltern sich in die Rolle des „Hilfscoach“ der Lehrpersonen versetzt fühlen und sich regelmäßig verpflichtet sehen, ihre Kinder bei den Hausaufgaben zu unterstützen. Der Regierungsrat ist wie der Motionär der Meinung, dass dies zu Ungleichheiten und manchmal zu belastenden familiären Situationen führt. Die Eltern haben aber die Möglichkeit, bei den Lehrpersonen und/oder der Schulleitung zu intervenieren. Zudem ist es Aufgabe der aufsichtspflichtigen Behörde, die Einhaltung der geltenden Standards zu den Hausaufgaben einzufordern.

### **Ziffer 5**

Art. 14 d Abs. 4 Volksschulgesetz schreibt die Zusammenarbeit zwischen Volksschule und Tagesschulen vor, wie z.B. Absprachen bezüglich der Hausaufgaben. Die Gemeinde ist über die zuständigen Organe verpflichtet, diese Zusammenarbeit zu fördern und zu überprüfen. Ein entsprechender Leitfaden für die Gemeinden ist in Arbeit und Weiterbildungsangebote sind geplant. Dabei wird die Organisation und die Art der Aufgabenbetreuung ein wichtiges Thema sein.

<b>Antrag</b>	Ziffer 1 - 4:	Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung
	Ziffer 5:	Annahme

### **An den Grossen Rat**